

Statuten

IG Sport Baselland (gegründet am 3. September 1973)

Artikel 1

Die IG Sport Baselland ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Name, Sitz

Artikel 2

Die IG Sport Baselland ist der Dachverband des privatrechtlichen Sports, insbesondere des Verbands- und Vereinssports im Kanton Basel-Landschaft.

Zweck

- Sie unterstützt und fördert die Tätigkeiten und Massnahmen zur Förderung des sportlichen Angebots und des Ehrenamts.
- Sie fördert die sportliche Gesinnung und Solidarität unter den Mitgliederverbänden und vertritt deren Interessen gegenüber den politischen Behörden, der Wirtschaft, weiteren Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.

Tätigkeit, Ehrenamt

Dazu pflegt sie ein entsprechendes Netzwerk und engagiert sich in entsprechenden Kommissionen.

Netzwerk

Die IG Sport Baselland anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Sie kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Neutralität

Die IG Sport Baselland und ihre Mitglieder und alle in den Organen und anderweitig involvierten Personen wahren gegenseitig die psychische und physische Integrität aller involvierten Personen.

Ethik

Die IG Sport Baselland orientiert ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic. Sie unterstellt sich, die für sie handelnden Personen und die in ihre Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

Die IG Sport Baselland erwartet von ihren Mitgliedern ein analoges Verhalten.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der IG Sport Baselland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitgliederverbände ist ausgeschlossen.

Haftung

Mitgliedschaft

Artikel 3

Die IG Sport Baselland setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Basellandschaftliche Sportverbände;

Mitgliederkategorien

- Regionale Sportverbände;
- Übrige Sportgemeinschaften und Vereine, sofern deren Verband nicht Mitglied der IG ist;
- Ehrenmitglieder.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die IG Sport Baselland zu richten.

Aufnahmegesuche

Dem Gesuch müssen die Statuten, ein Verzeichnis des Vorstandes sowie eine Aufstellung über die angeschlossenen Vereine und deren Aktiv-Mitgliederzahlen (Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene) beigelegt werden.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

Entscheid

Artikel 4

Rechte und Pflichten

Die Mitgliederverbände und deren Mitgliedervereine verpflichten sich:

- als Zweck die Förderung des Jugend- und/oder Breitensports im Kanton Basel-Landschaft zu verfolgen;
- gemeinnützig organisiert zu sein;
- die statutarischen Bestimmungen der IG Sport Baselland einzuhalten;
- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien sowie ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic zu orientieren und sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic zu unterstellen;
- relevante Mutationen an die Geschäftsstelle der IG Sport Baselland zu melden.

Die Mitgliederverbände entrichten einen Mitgliederbeitrag, welcher nach Anzahl der Stimmen (Art. 10) festgelegt wird.

Mitgliederbeitrag

Artikel 5

Austritt

Ein Mitgliederverband kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Vereinsjahres aus der IG Sport Baselland austreten.

Austretende Mitgliederverbände sind von ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht befreit.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes bei Verfehlungen den Ausschluss eines Mitgliederverbands beschliessen.

Ausschlussgründe

Verfehlungen sind insbesondere:

- absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen von Rechten und Pflichten gegenüber der IG Sport Baselland;
- Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe der IG Sport Baselland (Art. 7);
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IG Sport Baselland;
- Handlungen, die das Ansehen der IG Sport Baselland schädigen oder eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglichen.

Vor der Beschlussfassung zu einem Ausschluss ist der betreffende Mitgliederverband anzuhören.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliederverbands.

Erfüllt ein Mitgliederverband die Voraussetzungen gemäss Art. 4 (Rechte und Pflichten) nicht mehr, verfügt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitgliederverbände haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen der IG Sport Baselland.

Artikel 6

Personen, die sich besondere Verdienste um die IG Sport Baselland erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

*Ernennung von
Ehrenmitgliedern*

Organe

Artikel 7

Die Organe der IG Sport Baselland sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Organe

Die Delegiertenversammlung wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine Delegiertenversammlung in schriftlicher Form oder in Form einer Videokonferenz durchführen.

*Versammlung und
Sitzungsformat*

Sitzungen des Vorstandes können persönlich oder mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern die Mitglieder des Vorstandes der Diskussion der Traktanden folgen und ihrer Meinung Ausdruck geben können, sind auch gemischte Sitzungen (Präsenz, Telefon, Video) möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind schriftlich, per Mail oder mittels eines elektronischen Kommunikationstools zulässig, sofern mindestens 4/5 der Mitglieder des Vorstandes oder der Kommissionen teilnehmen und kein am Zirkularbeschluss teilnehmendes Mitglied des Vorstandes oder der Kommission die mündliche Beratung im Rahmen einer Sitzung, einer Telefon- oder Videokonferenz verlangt.

Delegiertenversammlung

Artikel 8

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der IG Sport Baselland. Sie setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Delegierte Personen der Mitgliederverbände
- Vorstand

*Stimmrecht,
Zusammensetzung*

Ohne Stimmrecht nehmen teil:

- Ehrenmitglieder
- Gäste
- Revisionsstelle

In die Zuständigkeit der DV fallen:

- Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliederverbänden
- Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Wahlen
 - - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - - der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - - der Revisionsstelle
 - - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - - Anträge

Zuständigkeit

Artikel 9

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beschliesst.

Abstimmungen und Wahlen

Die Wahlen erfolgen immer geheim, wenn sich um ein Amt oder in ein Gremium mehr Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, als zu wählen sind. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Geheime Wahlen

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen

Die Auflösung der IG Sport Baselland kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt (Art. 19).

Auflösung

Zur Gültigkeit bedarf der Beschluss über die Auflösung der Anwesenheit von 4/5 der Mitgliederverbände und Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmen.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Übrige Fälle

Artikel 10

Das Stimmrecht der Mitgliederverbände berechnet sich aufgrund deren Anzahl Aktivmitglieder:

Stimmrecht Mitgliederverbände

Verbände bis 500 Mitglieder 1 Stimme,
 mit 501 – 1'000 Mitglieder 2 Stimmen,
 mehr als 1'000 Mitglieder 3 Stimmen.

Jede Delegierte und jeder Delegierte kann nur den eigenen Mitgliederverband vertreten. Falls ein Mitgliederverband mehrere Stimmen hat, kann die Delegierte oder der Delegierte alle zugewiesenen Stimmen vertreten. Die gleichzeitige Ausübung des Stimmrechts als Mitglied des Vorstandes ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die gleichzeitige Vertretung eines Mitgliederverbandes ist nicht zulässig.

Weitere Stimmrechte

Die Vertreterinnen und Vertreter der Revisionsstelle sowie Ehrenmitglieder sind in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter ihres Verbandes stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert.

Artikel 11

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Vereinsjahr

Die ordentliche DV findet jährlich im Frühjahr statt.

Ordentliche Delegiertenversammlung (DV)

Die DV wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder den Vorstand einberufen. Der Termin ist drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor der DV unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der relevanten Unterlagen zu erfolgen.

Einberufung

An der Delegiertenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung zur Versammlung aufgeführten Geschäfte behandelt werden. Traktandierungsanträge der Mitgliederverbände sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Traktandierungsanträge

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand dies im Interesse der IG Sport Baselland für erforderlich hält;
- wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederverbände eine solche schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt sowie
- bei Auflösung der IG Sport Baselland.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Termin der ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliederverbänden mindestens 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Sie hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einberufung

Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist.

Protokoll, Genehmigung

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand ist das strategische Organ der IG Sport Baselland. Er besteht aus vier bis acht Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstand und Delegiertenversammlung achten bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

*Zusammensetzung,
Amtsdauer*

Der Vorstand, ausgenommen das Präsidium, konstituiert sich selbst.

Konstituierung

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Vakanzen

Artikel 13

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 8 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen und nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zuständigkeit

Artikel 14

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

Einberufung Vorstand

Eine ausserordentliche Vorstandssitzung muss auf begründetes Gesuch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen erfolgen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Beschlussfassung

Artikel 15

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

*Zeichnungs-
berechtigung*

Für den Zahlungs- und Bankkontenverkehr führen die Präsidentin oder der Präsident sowie die Finanzchefin oder der Finanzchef Einzelunterschrift.

Aufgaben des Vorstands

Artikel 16

Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die strategische Ebene (Vorstand). Er überwacht die operative Geschäftsführung und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Delegiertenversammlung, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, sowie der Sitzungen des Vorstandes;
- In dringenden Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Vorstandes; in Fällen mit finanziellen Folgen nimmt er Rücksprache mit der Finanzchefin oder dem Finanzchef.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten den Präsidenten oder die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

Vorstand

Zusätzlich zum genehmigten Jahresbudget kann der Vorstand folgende Ausgaben tätigen:

Maximal CHF 2'000.00 pro Fall bzw. CHF 6'000.00 pro Vereinsjahr.

Finanzchefin/Finanzchef

Die Finanzchefin oder der Finanzchef verwaltet das Vermögen der IG Sport Baselland, führt deren Buchhaltung und überwacht das durch die DV genehmigte Budget.

Artikel 17

Die Ausübung von Funktionen in der IG Sport Baselland erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand erstellt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Entschädigung

Revisionsstelle

Artikel 18

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Revisionsstelle mit entsprechenden Qualifikationen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Diese prüft die Buchführung und die Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung). Sie erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung mit entsprechendem Antrag.

Revisionsstelle Revisionsstelle, Amtsdauer, Aufgaben

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Geschäftsstelle

Artikel 19

Die Geschäftsstelle unterstützt alle Organe der IG Sport Baselland. Mit ihren Dienstleistungen unterstützt sie den Vorstand, die Mitgliederverbände und Sportnetzwerke, die Mitglieder sind.

Aufgaben

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle gemäss Stellenbeschrieb, ist Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht; vertritt die IG Sport Baselland nach aussen gemäss Stellenbeschrieb.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

*Unterstellung,
Struktur*

Der Vorstand genehmigt die Organisationstruktur der Geschäftsstelle.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist gleichzeitig auch Sitz (vgl. Art. 1) und Korrespondenzadresse der IG Sport Baselland.

*Sitz und
Korrespondenzadresse*

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Bei der Auflösung der IG Sport Baselland gemäss Art. 9 (Auflösung) entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung über eine allfällige Nachfolgeorganisation und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

*Nachfolgeorganisation,
Vermögensverwendung*

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 24. März 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

*Inkraftsetzung der
Statuten*

Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Pratteln, 24. März 2025

IG Sport Baselland

Pascal Buser
Präsident

Jörg Wermelinger
Vize-Präsident